

B u n d e s g e r i c h t s h o fIV ZB 372/66Beschluß

in der Entschädigungsanfrage

der Frau Ethel L. [REDACTED], [REDACTED], rue
[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Münster,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Aucher und der
Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheilm, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des

15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 19. April 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

- 3 -

mit ausreichendem Grund weigert, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, der Beurteilung des Tatrichters. Die hierbei maßgeblichen Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht bei der Feststellung, daß die Weigerung der Klägerin im Sinne des § 7 Abs. 1 2. DV-BEG unbegründet ist, beachtet.

Die Frage, ob eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs darin liegt, daß einem neubestellten Prozeßbevollmächtigten die erbetene Akteneinsicht verweigert wird, stellt sich, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht. Denn das Berufungsgericht hat lediglich die Übersendung der Akten an den außerhalb Düsseldorf befindlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin abgelehnt. Anhaltspunkte dafür, daß dem Prozeßbevollmächtigten die Einsichtnahme in die Akten an der Gerichtsstelle verweigert wurde, bestehen nicht. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen einem von einem neubestellten Prozeßbevollmächtigten gestellten Vertagungsantrag zu entsprechen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Nach allem sind die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO) nicht gegeben.



- 4 -

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf